



MARKTGEMEINDE TRAISEN

BEZIRK LILIENFELD, NÖ 3160 TRAISEN, MARIAZELLER STRASSE 78

Zl.: 031-3-2020/ST

BETRIFFT: ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung vom 06.10.2020 folgende


VERORDNUNG

beschlossen.

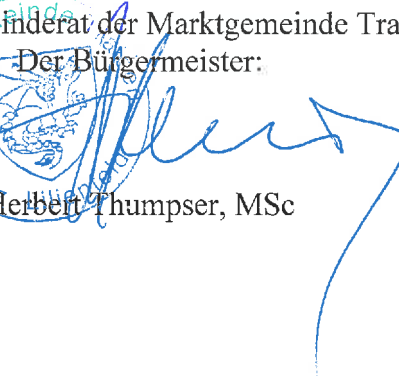
- § 1 Gemäß § 29 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 65/2017, wird der Bebauungsplan in den Planungsgebieten Ortskern - Nord, Ortskern – Mitte, Ortskern – Süd, Gölsensiedlung, WAG Siedlung, Perlmooser Au und Scheibmühler Siedlung abgeändert.
- § 2 Einfriedungen
Einfriedungen gegen öffentliches Gut sind maximal 1,50 m hoch und durchsichtig herzustellen.
- § 3 Garagen und Abstellplätze
Bei Neubauten von Wohngebäuden sind je Wohnung die Anzahl der Stellplätze auf 1,5 erhöht herzustellen.
Die Garage ist in einem Abstand von mindestens 4m zur Straßenfluchtlinie zu errichten. Ein Einfahrtstor in der straßenseitigen Einfriedung ist nur bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage zulässig.
- § 4 Bauliche Anlagen
KFZ-Abstellplätze im vorderen Bauwich dürfen mit baulichen Anlagen (z. B. Carports, Pergola) überbaut werden.
- § 5 Werbe- und sonstige Einrichtungen
(1) Werbeanlagen (Werbung für Betriebe und/oder Produkte abseits des Standortes der jeweiligen Erzeugungsstätte oder Handelseinrichtung) sind nur auf den im Bebauungsplan dargestellten "Standorten für Werbeanlagen" zulässig.
(2) Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass durch ihre Gestaltung keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
(3) Durch Werbeanlagen darf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht negativ beeinträchtigt werden.
(4) Für Werbeanlagen gilt eine maximale Anzeigefläche von 8,5 m².
- § 6 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-2, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- § 7 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam und gleichzeitig wird die Verordnung vom 11.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen:
Der Bürgermeister:



Herbert Thumpser, MSc



Angeschlagen am: 19.10.2020
Abgenommen am: 03.11.2020